

S a t z u n g

des Medienzentrums Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41) nachfolgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

1. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Hildburghausen. Sie verwaltet vorhandene Bestände audiovisueller Art (Filme, Lichtbilder, Computer-Software, Medienbausteine, Tonträger sowie Literatur), die vorwiegend auf den Gebieten von Wissenschaft, Erziehung und Bildung Verwendung finden. Das Medienzentrum arbeitet eng mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zusammen und wird von diesem fachlich beraten und angeleitet.
2. Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in:
 - pädagogische Aufgaben
 - pädagogisch und bildfachliche Beratung der Behörden, Schulen, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis (Auskünfte)
 - Organisation und Durchführung von Schulfilmveranstaltungen
 - technische Ausbildung und Beratung der Lehrkräfte
 - technische und Sammlungsaufgaben
 - Sammlung des Bestandes
 - Vermietungen von Filmen, Lichtbildern, Tonträgern und Software aus den eigenen Beständen und Vermittlung aus fremden Sammlungen
 - Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte, Filmkopien, Lichtbildreihen, Tonträgern und Software
 - organisatorische Aufgaben
 - Organisation des Bezuges von Filmen, Software, Lichtbildern, Tonträgern und den dazugehörigen Geräten und dem sonstigen Material
 - Führung der Film-, Bild-, Software- und Tonträgerverzeichnisse
 - und deren Bekanntgabe an die Schulen
 - Durchführung von Sammelveranstaltungen im Bereich der Schulen

§ 2

Nutzung

1. Die Bestände des Medienzentrums werden vorrangig für die Nutzung durch die Schulen des Landkreises vorgehalten.
2. Darüber hinaus steht das Medienzentrum juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürlichen Personen ab 16 Jahren zur Nutzung zur Verfügung. Bei gleichzeitiger Anforderung haben die Schulen Vorrang.

3. Die Nutzungsdauer beträgt für technische Geräte 3 Schultage und für Medien 14 Kalendertage. Notwendige Verlängerungen sind mit dem Medienzentrum gesondert zu vereinbaren. Alle übrigen Nutzer haben für die Benutzung der Bestände eine Gebühr zu entrichten, deren Erhebung einer gesonderten Satzung vorbehalten ist.

§ 3 Haushalt, Gebühren

1. Der Finanzbedarf des Medienzentrums wird wie folgt aufgebracht.
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Zuschüsse des Landes sowie sonstige Zuwendungen,
 - c) Haushaltsmittel des Landkreises
2. Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren setzt der Kreistag in einer Satzung fest.
3. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen. Der Haushaltsplan des Medienzentrums ist ein Abschnitt des Kreishaushaltsplanes.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Medienzentrum ist für Besucher (Benutzer) wie folgt geöffnet:

Montag – Donnerstag:	07:00 Uhr – 11:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 14:00 Uhr

§ 5 Haftung der Nutzer

1. Nutzer des Medienzentrums haften für von ihnen verursachte Schäden bzw. Verlust an entliehenen Gegenständen (audiovisuelle Lehrmittel bzw. Vorführgeräte etc.) nach den allgemeinen Gesetzen.
2. Jeder Nutzer hat die Pflicht, mit entliehenen Gegenständen sorgfältig umzugehen und diese vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Sollte es dennoch während der Nutzung zu Beschädigung oder Verlust kommen, ist das Medienzentrum unverzüglich darüber zu informieren.

§ 6
Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 18. August 1998 außer Kraft.

Hildburghausen, den 26.03.2004



Thomas Müller
Landrat

